

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* VCS

Adresse* Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson* Edward Weber

Telefon* 031 328 58 66

E-Mail* edward.weber@verkehrsclub.ch

Datum* 03.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf denjenigen Aspekt, welcher den Verkehr betrifft: Die Wildtierpassagen. Unser Hauptanliegen ist folgendes:

Verringerung der Auswirkungen von Straßen auf Wildtiere

Hintergrund:

Strasseninfrastrukturen fragmentieren das Territorium von Wildtieren und schränken ihre Bewegungsfreiheit und ihre Möglichkeiten ein, sich zu ernähren, zu vermehren oder neue Gebiete zu besiedeln. Dadurch werden Tierpopulationen geschwächt, die bereits durch andere Bedrohungen (intensive Landwirtschaft, Urbanisierung, Störungen durch Freizeitaktivitäten usw.) beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist der Verkehr für den Tod vieler Wildtiere bei Unfällen verantwortlich. Jede Stunde stirbt ein Reh, das auf unseren Straßen überfahren wird. Jährlich werden etwa 20 000 Unfälle mit Wildtieren gemeldet, wobei die Dunkelziffer wahrscheinlich noch höher liegt.

Was die menschliche Sicherheit betrifft, so werden jedes Jahr etwa 100 Menschen durch Zusammenstöße mit Tieren verletzt. Die Schäden an Fahrzeugen belaufen sich auf über 25 Millionen Franken.

Nach den Grundsätzen der Verantwortung und der Vorsorge müssen rasch wichtige Massnahmen ergriffen werden, um einerseits die Auswirkungen der Fragmentierung der Lebensräume zu mindern und andererseits die Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden.

Zu ergreifende Massnahmen:

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit, insbesondere in den Nachtstunden sowie in der Morgen- und Abenddämmerung, kann bereits dazu beitragen, Straßenverkehrsunfälle mit Wildtieren zu begrenzen. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit können darüber hinaus auch andere Umweltbelastungen wie Lärm oder der Ausstoß von Luftschadstoffen und Treibhausgasen verringert werden.

Die Anwesenheit natürlicher Raubtiere führt ebenfalls zu einer Verringerung der Unfallzahlen. Tatsächlich kommt es in Gebieten, in denen große Raubtiere (Luchse, Wölfe) vorkommen, vergleichsweise weniger zu Wildunfällen als in Gebieten ohne diesen Jagddruck. Der Schutz von Raubtierpopulationen ist somit ein indirektes Mittel zur Eindämmung von Wildunfällen.

Das Problem der Fragmentierung des Territoriums muss in erster Linie durch bauliche Massnahmen gelöst werden. So müssen auf Verkehrswegen, die die Bewegungsachsen von Wildtieren kreuzen, Wildtierübergänge, sogenannte "Wildtierpassagen", eingerichtet werden.

Position VCS:

Der VCS unterstützt die geplanten Änderungen der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) in Bezug auf Wildtierkorridore. Die diesbezüglichen Regelungen (Art. 8c, 8d und 8e) müssen mindestens unverändert übernommen werden und dürfen nicht abgeschwächt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

In Bezug auf Art. 8d sollte die Realisierung von Wildtierpassagen (Über- oder Unterführungen oder Passagen für Kleintiere) priorisiert und jedes Mal realisiert werden, wenn es sich als notwendig erweist. Denn dies ist die geeignetste Massnahme, um die Funktionalität der Wildtierkorridore wiederherzustellen und zudem die Anzahl der Wildunfälle zu reduzieren.

Außerdem sollten die Wildtierkorridore auf die gesamte Fauna ausgerichtet sein und nicht nur auf die großen Säugetierarten, die bejagt werden können. Der Erläuternde Bericht muss entsprechend angepasst werden (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Bitte auswählen
Texteingabe	

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird». Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe